

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der
Stadt Rheinbach im Jahr
2017*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung	4
Grundlagen	4
Prüfbericht	4
Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Prüfungsablauf	6
→ Tagesabschluss	7
→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	8
Ordnungsmäßigkeit	9
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	10
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	11
→ Kennzahlenvergleich	13
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	13
Vollstreckung	17
→ Anlagen: Ergänzende Tabelle	23

→ Managementübersicht

Tagesabschluss

- Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand bei der Bestandsaufnahme zu den Konten sowie bei der Bestandsaufnahme zur Barkasse ergab keinen Unterschiedsbetrag.

Erfüllungsgrad

- Die Stadt Rheinbach erreicht im Erfüllungsgrad in allen drei Themenfeldern jeweils ein überdurchschnittliches Ergebnis.
- In ihren Dienst- bzw. Arbeitsanweisungen sollte die Stadt Rheinbach einige Ergänzungen vornehmen, um z. B. Regelungslücken zu schließen bzw. Rechtssicherheit durch verbindliche schriftliche Vorgaben zu schaffen.
- Zielwerte und Qualitätsstandards sollten von der Stadt Rheinbach mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und ihre Einhaltung bedarfsorientiert überprüft werden, so dass sie die Steuerung des Bereiches unterstützen können.

Zahlungsabwicklung i. e. S.

- Das Fachgebiet 50 (Soziale Leistungen) der Stadt Rheinbach sollte über ein eigenes Girokonto verfügen, über das beispielsweise Schecks an die Leistungsberechtigten ausgegeben werden können. So wird der Verwaltungsaufwand bei der Auszahlung verringert.
- Die im Rahmen der örtlichen Prüfung eingeleiteten Maßnahmen zur Reduzierung der ungeklärten Zahlungsvorgänge waren erfolgreich.

Vollstreckung

- Die Stadt Rheinbach rangiert in der Vollstreckung bei den Personalaufwendungen je Vollzeit-Stelle deutlich unterhalb des ersten Quartils. Dadurch erreicht sie einen unterdurchschnittlichen Aufwand je abgewickelter Vollstreckungsforderung und kompensiert so die knapp unterdurchschnittliche Leistungskennzahl.
- Die in der überörtlichen Prüfung verwendeten Kennzahlen sollten durch die Vollstreckung weiter fortgeschrieben werden, um rechtzeitig Maßnahmen einleiten zu können, falls der Bestand an Vollstreckungsforderungen zum 01.01. nicht gesenkt bzw. stabil gehalten werden kann.

→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

Prüfbericht

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sind auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahldefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpaNRW im Prüfbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu muss die Kommune eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Dies wird im Prüfbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Rheinbach hat die gpaNRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfbericht als **Empfehlung** aus.

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten (Tagesabschluss),
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2016.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellt die gpaNRW bei den Leistungskennzahlen mit Hilfe statistischer Größen die Extremwerte sowie den Mittelwert und für die Verteilung der Kennzahlenwerte auch drei Quartile dar. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind.

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung vergleicht die gpaNRW die mittleren kreisangehörigen Kommunen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 67 Kommunen¹.

¹ Stichtag 16. November 2017

→ Prüfungsablauf

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung in Rheinbach hat Sabine Pawlak vom 14. November 2017 bis 20. November 2017 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Rheinbach hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert.

Das Prüfungsergebnis hat die Prüferin mit dem Kämmerer und dem Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung sowie der örtlichen Rechnungsprüfung am 20. November 2017 erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

→ Tagesabschluss

Die gpaNRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu haben wir die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Rheinbach Geschäftskonten unterhält.

Den ermittelten Istbestand hat die gpaNRW der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt. Bis zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung Ende 2016 waren die täglichen Bestandsaufnahmen nicht unterschrieben worden, so dass die Dokumentation des Abgleichs fehlte. Dies wurde umgehend angepasst und es wird die entsprechende Dokumentation erbracht.

Ebenso ist die gpaNRW bei der Bestandsaufnahme der Barkasse verfahren.

→ **Feststellung**

Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand bei der Bestandsaufnahme zu den Konten sowie bei der Bestandsaufnahme zur Barkasse ergab keinen Unterschiedsbetrag.

Die einzelnen Positionen sind der Anlage 1 und Anlage 2 dieses Berichtes zu entnehmen.

→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die gpaNRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Rheinbach einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die gpaNRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die gpaNRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3² ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet.

Die Stadt Rheinbach erreicht einen überdurchschnittlichen Erfüllungsgrad von 83 Prozent (Mittelwert 75 Prozent). Dieser verteilt sich wie folgt auf die drei Themenfelder:

- Ordnungsmäßigkeit 89 Prozent (Mittelwert 87 Prozent),
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik 85 Prozent (Mittelwert 70 Prozent) und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling 33 Prozent (Mittelwert 24 Prozent).

→ **Feststellung**

Die Stadt Rheinbach erreicht im Erfüllungsgrad in allen drei Themenfeldern jeweils ein überdurchschnittliches Ergebnis.

Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

² nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

Ordnungsmäßigkeit

Frage 6 im Erfüllungsgrad hinterfragt, ob für Mahn- und Vollstreckungsverfahren die Festlegung einer zentralen Stelle gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW besteht.

Die neugefasste Dienstanweisung sieht im Punkt A/3 a) grundsätzlich eine zentrale Aufgabenerledigung vor. Als zentrale Stelle wird die Mahnung und die Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen und der nach § 1 der VO VwVG NRW zugelassenen privatrechtlichen Geldforderungen von der Finanzbuchhaltung erledigt. Ausgenommen hiervon sind jedoch privatrechtliche Forderungen, die nur nach den Vorschriften der ZPO beigeschrieben werden können, beispielsweise titulierte Forderungen. Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren wird in diesen Fällen von den Fachbereichen bzw. Fachgebieten wie z. B. Jugendamt eigenverantwortlich durchgeführt.

→ Empfehlung

Die Stadt Rheinbach sollte keine Bereiche von der Erledigung durch die zentrale Stelle ausnehmen, damit nicht an zwei unterschiedlichen Stellen in der Verwaltung Mahn- und Vollstreckungsverfahren erledigt werden.

Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware wurde mit Frage 7 des Erfüllungsgrades nach einem Konzept gefragt (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW). Die neue Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung, das Anordnungswesen und die Anlagenbuchhaltung trifft in Punkt A/21 entsprechende Regelungen, daher wurde die Frage mit „überwiegend erfüllt“ gewertet. Insbesondere mit Blick beispielsweise auf die regelmäßige Überprüfung der vergebenen Rechte fehlt aber noch eine Regelung zur Verantwortlichkeit. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch die gpaNRW erfolgte eine tiefergehende Prüfung – die entsprechenden Erkenntnisse sind ebenfalls zu berücksichtigen.

→ Empfehlung

Für die regelmäßige Überprüfung der vergebenen Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware sollte die Verantwortlichkeit geregelt und entsprechend in der Dienstanweisung ergänzt werden. Dabei sind auch die Erkenntnisse aus der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen.

Es wurde zudem in Frage 14 nach den aktuellen schriftlichen Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow) gefragt: entsprechende Bestimmungen zu Aufbewahrungsfristen etc. sieht die neugefasste Dienstanweisung der Stadt Rheinbach in Punkt A/10 und auch A/23 vor. Allerdings sollten darüber hinaus auch die nachfolgenden Details z. B. in einer Arbeitsanweisung verbindlich geregelt werden:

- Aufbewahrung von Unterlagen (Wer ist verantwortlich? Wie ist der Verfahrensablauf und welche Ordnungskriterien bestehen konkret? Wie wird die Aufbewahrungssicherheit bzw. die Freigabe zur Vernichtung geregelt?)
- Zentrale Ablage für Anweisungen und Organisationsregelungen (Welche Anweisungen / Verfahrensregelungen bestanden zu welchem Zeitpunkt? So kann zeitliche Entwicklung von Verfahrensständen nachvollzogen werden.)

- Kontrolle der Einhaltung von Aufbewahrungsvorschriften (Wer ist verantwortlich, wo ist das geregelt, welche Kontrollzeiträume und -inhalte? Wo und wie werden Kontrollen dokumentiert?)

→ **Empfehlung**

Die Stadt Rheinbach sollte Details zur Archivierung und zu den Aufbewahrungspflichten z. B. in einer zusätzlichen Arbeitsanweisung regeln, um eine größere Rechtssicherheit zu erzielen.

Frage 15 des Erfüllungsgrades betrifft das Thema Aufrechnung. Verfahrensregelungen zur Aufrechnung mit beispielsweise Blick auf den Zeitpunkt der Anwendung oder Zuständigkeiten für die Entscheidung sieht aktuell weder die derzeit gültige noch die neu gefasste Dienstanweisung vor. In der Praxis wird die Aufrechnung aber angewendet, so dass Regelungen zur Aufrechnung ergänzt werden sollten, z. B. zumindest zur Zuständigkeit für die Entscheidung. Dies kann beispielsweise in der bestehenden Arbeitsanleitung für SG 20.4 für die Aufgabenfelder „Mahnung – Vollstreckung Innendienst und Außendienst“ erfolgen.

→ **Empfehlung**

In einer entsprechenden Arbeitsanleitung sollte die Stadt Rheinbach mindestens folgende Ergänzung vornehmen, damit keine Regelungslücke entsteht:
„Über die Aufrechnung entscheidet der Kämmerer. Die Aufrechnung ist gegenüber dem Schuldner schriftlich zu erklären.“

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

Der Zahlungseingangsprozess ist überwiegend automatisiert (Frage 16 des Erfüllungsgrades). Nur der Anteil der Zahlungseingänge, die zur Verbuchung noch einen höheren manuellen Aufwand nach sich ziehen, kann nicht verlässlich geschätzt werden.

Frage 22 des Erfüllungsgrades betrifft den Vollstreckungsbereich. Dort besteht die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen. Derzeit erfolgt dies zwar noch nicht, es laufen aber bereits entsprechende Vorbereitungen, um dies auch in Rheinbach zeitnah umzusetzen. Die Abnahme der Vermögensauskunft kann voraussichtlich dann ab 2018 durch die Stadt Rheinbach selbst erfolgen. Die in Frage 23 abgefragte Anordnung der Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO betrifft in Rheinbach nur wenige Fälle, da dies selten vorkommt. Schriftlich festgelegte nachprüfbarere Regelungen für die Ausübung des Ermessens gibt es allerdings derzeit in den Dienstanweisungen nicht.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Rheinbach sollte schriftlich festgelegte nachprüfbarere Regelungen für die Ausübung des Ermessens zur Eintragung eines Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis in der Dienstanweisung oder einer Arbeitsanweisung festlegen.

Die derzeitige Eintragung in das Schuldnerverzeichnis durch den Gerichtsvollzieher kann diese Ermessensausübung nicht ersetzen. Dazu besteht keine rechtliche Grundlage. Zwar ist ein Gerichtsvollzieher nach § 882 ZPO grundsätzlich berechtigt, einen Eintrag ins Schuldnerverzeichnis zu veranlassen. Die im Vergleich zur ZPO spezialgesetzlichen und damit vorrangigen Bestimmungen des § 5a Abs. 1 VwVG schränken die Kommune bei der Beauftragung des

Gerichtsvollziehers aber auf die Abnahme der Vermögensauskunft ein. Denn hier wird nur auf die §§ 802 c-I ZPO verwiesen. In § 284 Abs. 9 AO wird der Kommune selbst die Ausübung ihres Ermessens übertragen, den Eintrag in das Schuldnerverzeichnis vorzunehmen. Mit Umstellung auf die Selbstabnahme wird Rheinbach die Eintragung auch selbst vornehmen.

Die Stadt Rheinbach hat bislang keine schriftlichen Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen (Frage 27 im Erfüllungsgrad). In Punkt A/17 der neuen Dienstweisung ist zwar die Wertberichtigung für Forderungen geregelt und für den Jahresabschluss werden pauschalierte Wertberichtigungen vorgenommen. Allerdings gibt es keine schriftliche Regelung, welche Forderungen nach welchen Kriterien in entsprechende Kategorien zur Wertberichtigung einzusortieren sind. Aktuell erfolgt dies aufgrund der Erfahrungen in der Zahlungsabwicklung. Dies sollte aus Sicht der gpaNRW nachgeholt werden, um ein einheitliches Vorgehen bei der Forderungsbewertung sicher zu stellen. Eine zuständige Stelle sollte benannt werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Rheinbach sollte ein einheitliches Vorgehen bei der Forderungsbewertung sicherstellen, indem sie entsprechende Regelungen in der Dienstweisung vorsieht. Beispielsweise könnte sie an geeigneter Stelle ergänzen:

„Wenn sich Sachverhalte z. B. nach Meldung durch die Fachgebiete, für eine neue Bewertung von Forderungen auf tun, wird die Wertigkeit der Forderung durch die zuständige Stelle überprüft. Die Einstufung der Forderungen hat dabei nach den Klassifizierungen „einwandfrei“, „zweifelhaft“ und „uneinbringlich“ zu erfolgen.“

Ein entsprechender Kriterienkatalog hilft bei der Einstufung. Grundsätzlich gilt für die Forderungseinstufung folgende Definition:

- **Einwandfreie Forderungen**
Die Forderungen werden als vollständig einbringlich eingestuft, da es keine gegenteiligen Anzeichen gibt. Es wird also mit ihrem vollen Zahlungseingang gerechnet.
- **Zweifelhafte Forderungen**
Bei zweifelhaften Forderungen wird der Zahlungseingang als unsicher bewertet. Es wird erwartet, dass sie zu einem Teil oder in voller Höhe ausbleiben werden.
- **Uneinbringliche Forderungen**
Für uneinbringliche Forderungen gilt, dass der Eingang der Zahlung in jedem Fall ausbleibt. Der Forderungsausfall steht also endgültig fest

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

Bislang hat die Stadt Rheinbach noch keine Zielwerte o. ä. festgelegt (Frage 28 im Erfüllungsgrad). Fallzahlenverläufe und Finanzkennzahlen werden aber beispielsweise zur Steuerungunterstützung herangezogen. Kennzahlen z. B. zum Personaleinsatz werden dagegen bislang nicht als Steuerungsgrundlage eingesetzt.

→ **Empfehlung**

Zielwerte und Qualitätsstandards sollten von der Stadt Rheinbach mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und ihre Einhaltung bedarfsorientiert überprüft werden, so dass sie die Steuerung des Bereiches unterstützen können.

Dazu können beispielsweise auch die Kennzahlen aus der überörtlichen Prüfung fortgeschrieben werden.

→ Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die gpaNRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwenden wir die KGSt®-Durchschnittswerte³.

Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung i.e.S. gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung i.e.S. für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

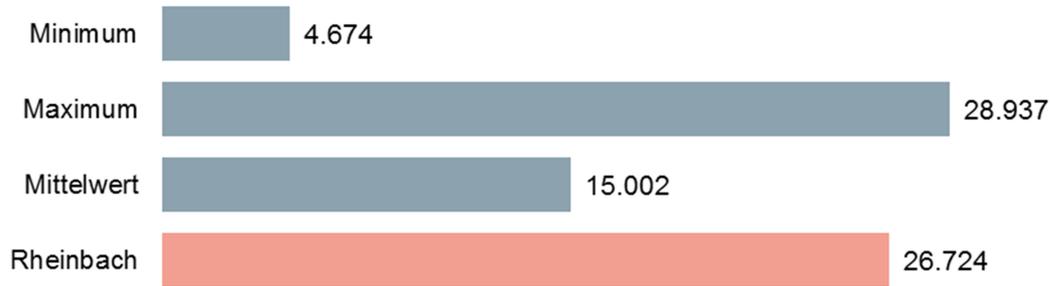
In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. sind insgesamt 2,50 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,25 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2016 ein Wert von 0,92 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Rheinbach rund vier Prozent unter dem interkommunalen Mittelwert von 0,96.

Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (60.129 in 2016) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (2,25 in 2016) ergibt sich ein Wert von 26.724 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Rheinbach wie folgt:

³ Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2016



Rheinbach	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
26.724	11.858	14.458	17.647	65

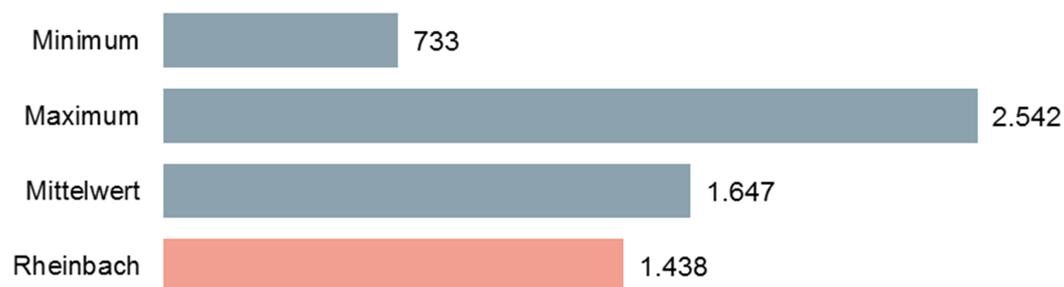
Rheinbach zählt damit zu den acht Vergleichskommunen, die einen Kennzahlenwert über 20.000 erreichen.

Beeinflusst wird die Kennzahl einerseits durch Fälle, die z. B. aufgrund eindeutiger Kassenzuordnungen durch die Finanzsoftware systemseitig einen Buchungsvorschlag erhalten, der manuell zügig abgefertigt werden kann. Es erfolgt für die Buchung lediglich eine Kontrolle der Systemvorschläge durch die Zahlungsabwicklung.

Andererseits ist den Einzahlungen als „Hauptmerkmal“ das gesamte Sachbearbeitungspersonal der Zahlungsabwicklung gegenübergestellt. Dieses erledigt aber auch weitere Aufgaben wie beispielsweise Mahnungen und Auszahlungen. Der Anteil der Mahnungen an den Einzahlungen in Rheinbach bildet im Vergleich mit 6,51 Prozent den neuen Minimalwert, der bisherige Minimalwert lag bei 7,76 Prozent. Der Mittelwert beträgt aktuell 12,95 Prozent. Daher verursachen Mahnungen vergleichsweise weniger Aufwand, so dass dies die Leistungskennzahl begünstigt.

Auch in Bezug zur Einwohnerzahl ist die Zahl der Mahnungen unterdurchschnittlich:

Mahnungen je 10.000 Einwohner



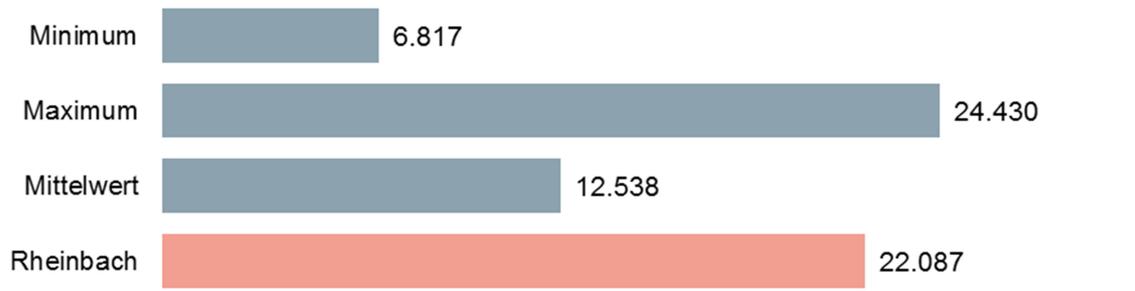
Belastend wirkt sich allerdings die bei der Zahlungsabwicklung angesiedelte Aufgabe der Scheckausgaben für das Fachgebiet 50 (Soziale Leistungen) aus. Der Regelfall sollte hier ein spezielles Girokonto sein, über das das Fachgebiet wie über einen Handvorschuss verfügt und beispielsweise Schecks an die Leistungsberechtigten ausgeben kann. Im Fachgebiet 50 haben sich die Personen bereits legitimiert, so dass der Verwaltungsaufwand geringer ist, als wenn eine Scheckausgabe durch eine weitere Verwaltungseinheit (hier: Zahlungsabwicklung) erfolgt.

→ **Empfehlung**

Das Fachgebiet 50 (Soziale Leistungen) der Stadt Rheinbach sollte über ein eigenes Girokonto verfügen, über das beispielsweise Schecks an die Leistungsberechtigten ausgegeben werden können. So wird der Verwaltungsaufwand bei der Auszahlung verringert.

Der unterdurchschnittlichen Zahl an Mahnungen steht eine überdurchschnittliche Zahl an Einzahlungen je 10.000 Einwohner gegenüber:

Einzahlungen je 10.000 Einwohner



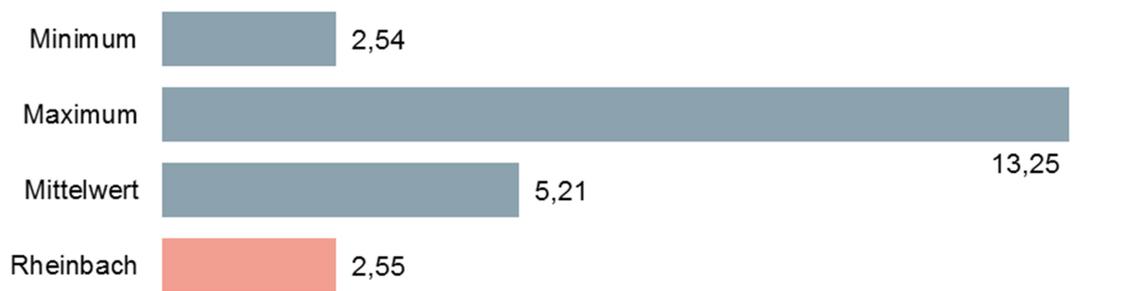
Rheinbach	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
22.087	10.900	12.115	13.879	65

Hier ist aus Sicht der gpaNRW ein niedriger Wert günstig, da er auf eine hohe Zahl an SEPA-Lastschriften schließen lässt. Belastend wirken auf diese Kennzahl neben Rücklastschriften, die erneut verarbeitet werden müssen, die Bereiche, deren Zahlungspflichtige keine Einzugsermächtigung erteilen. Dies ist z. B. für den Bereich der Kindertageseinrichtungen häufig und typischerweise für den Bereich der Verwarngelder der Fall. Wie hoch die Zahl der Einzahlungen aus diesen Bereichen in Rheinbach ist, kann nicht verlässlich ermittelt werden.

Aufwendungen je Einzahlung

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der Einzahlungen resultieren Aufwendungen je Einzahlung von 2,55 Euro. Damit positioniert sich die Stadt Rheinbach wie folgt:

Aufwendungen Zahlungsabwicklung je Einzahlung



Rheinbach	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
2,55	3,96	4,73	5,96	65

→ **Feststellung**

Die minimalen Aufwendungen je Einzahlung in Rheinbach resultieren aus der deutlich überdurchschnittlichen Leistungskennzahl.

Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung lagen am 26. Oktober 2016 insgesamt 502 ungeklärte Einzahlungen vor, von denen 300 Positionen auf Sammeldebitoren zur späteren Verbuchung vorgesehen waren. Es wurde daher empfohlen, dass die Beschäftigten in der Verwaltung nochmals auf die einschlägige Regelung in der Finanzbuchhaltung hingewiesen werden. Die Zahlungsabwicklung sollte die Fachgebiete soweit möglich unverzüglich anschreiben, wenn eine ungeklärte Einzahlung besteht. Sofern nach einem Monat keine Reaktion erfolgt ist, sollte eine erneute Erinnerung auf dem Dienstweg über den Kämmerer erfolgen.

→ **Feststellung**

Die im Rahmen der örtlichen Prüfung eingeleiteten Maßnahmen zur Reduzierung der ungeklärten Zahlungsvorgänge waren erfolgreich.

Die Stadt Rheinbach wies zum Zeitpunkt der Prüfung insgesamt neun ungeklärte Einzahlungen aus dem Jahr 2017 auf. Sie erreicht damit einen minimalen Kennzahlenwert im Vergleich:

Ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen



Rheinbach	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1,2	9,67	20,60	56,95	64

Ungeklärte Auszahlungen lagen zum Prüfungszeitpunkt der überörtlichen Prüfung nicht vor.

Vollstreckung

Zur Vollstreckung zählt die gpaNRW

- die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen im Innen- und Außendienst,
- die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung von Insolvenzen, Versteigerungen usw. sowie
- die Bearbeitung von Niederschlagungen, Zahlungserleichterungen und den Erlass von Forderungen.

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Die Stadt Rheinbach setzt wie viele andere Kommunen ein Vollstreckungsmodul ihrer Finanzsoftware ein.

Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Die Aufgaben der Vollstreckung in Rheinbach werden mit 2,20 Vollzeit-Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,20 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2016 ein Wert von 0,81 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Rheinbach über 21 Prozent unter dem interkommunalen Mittelwert von 1,03.

Folgende Zahlen aus der Vollstreckung konnten von der Zahlungsabwicklung der Stadt Rheinbach ermittelt werden:

Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

	2015	2016	2017
Am 01.Januar bestehende eigene Vf	1.157	1.130	1.142
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	568	534	574
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	1.600	1.463	./.
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	1.078	998	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	1.627	1.451	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	1.112	958	./.
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	81	85	./.

Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit der Ressourceneinsatz für

- Personal- und Sachaufwendungen in der Vollstreckung (KGSt),
- die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) sowie
- Aufwendungen für vergebene Leistungen

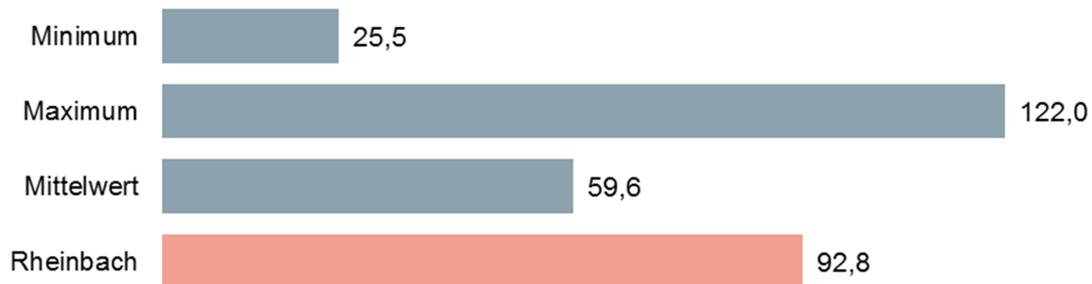
durch

- Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren,
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für Dritte sowie
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für andere (ARD..., IHK u. a.)

gedeckt wird.

In Rheinbach stehen 2016 dem Ressourceneinsatz von 133.713 Euro Einzahlungen und Erträge in Höhe von 124.125 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 92,83 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für Rheinbach folgende Positionierung:

Deckungsgrad Vollstreckung 2016



Rheinbach	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
92,8	49,6	58,0	68,2	64

Der deutlich über dem dritten Quartil liegende Deckungsgrad lässt eine gute Leistungskennzahl (Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle) und einen hohen Anteil an realisierten Nebenforderungen vermuten. Diese Aspekte werden nachfolgend betrachtet.

Eigene Forderungen/Amtshilfeersuchen

Die Stadt Rheinbach hat im Jahr 2016 einen Anteil von 5,81 Prozent ihrer eigenen Forderungen im Rahmen der Amtshilfe an andere Kommunen zur Vollstreckung abgegeben. Je geringer dieser Anteil ist, desto weniger macht sich die Kommune von der Arbeitsweise der ersuchten Behörde abhängig. Nur sechs Kommunen aus dem Vergleich weisen einen noch geringeren Prozentsatz als die Stadt Rheinbach auf. Der Mittelwert beträgt derzeit bei 51 Vergleichskommunen 18,16 Prozent.

Mit der Reform der Sachverhaltsaufklärung verbessern sich die Aufklärungsmöglichkeiten gegenüber dem Schuldner mit Wohnsitz in anderen Kommunen. In diesem Rahmen wird die Stadt Rheinbach voraussichtlich ab 2018 mit dem Instrument der Vermögensauskunft als Einstiegsprozess im behördlichen Beitreibungsverfahren tätig und nimmt diese dann selbst ab. Die derzeitigen (seltenen) Fälle werden über einen Gerichtsvollzieher erledigt.

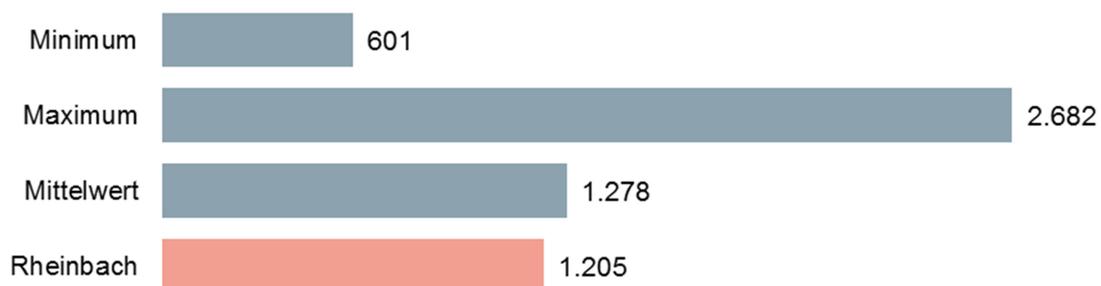
Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. Folgende Kennzahlen ergeben sich dabei für die Stadt Rheinbach:

Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf

Kennzahl	2016	2017
Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle	832	798
Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle	1.231	./.
Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle	1.205	./.

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2016



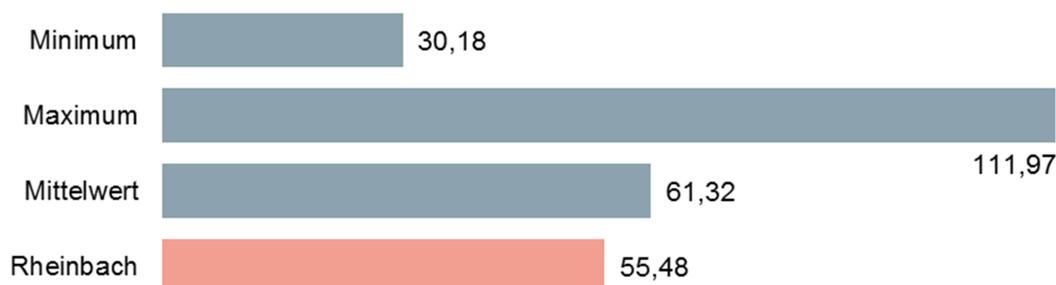
Rheinbach	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.205	999	1.161	1.552	57

Das Vergleichsjahr 2016 ist im Vollstreckungsbereich durch einen Personalwechsel belastet: im Oktober 2016 schied eine Vollstreckungskraft aus, deren Aufgaben wurden ab November 2016 einer anderen Beschäftigten übertragen.

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der abgewickelten Vollstreckungsforderungen resultieren Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung von 55,48 Euro. Damit positioniert sich die Stadt Rheinbach wie folgt:

Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung 2016



Rheinbach	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
55,48	46,37	59,06	74,99	57

In der Regel führt eine unterdurchschnittliche Leistungskennzahl entsprechend zu einem überdurchschnittlichen Aufwand je abgewickelter Vollstreckungsforderung. Dies ist in Rheinbach nicht der Fall, so dass unterdurchschnittliche Personalaufwendungen zu vermuten sind. Dies bestätigt sich im Vergleich der Personalaufwendungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung. Für diesen Vergleich stellt die gpaNRW die erfassten Vollzeit-Stellen den KGSt-Werten zu Personalaufwendungen der jeweiligen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen gegenüber:

Personalaufwendungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung in Euro

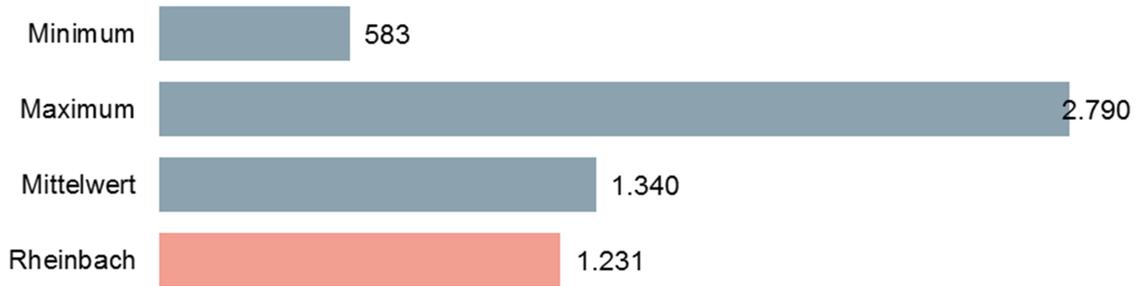
Rheinbach	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
51.055	53.531	57.280	60.171	67

Bei diesem Kennzahlenwert beträgt der Minimalwert 41.103 Euro, der Maximalwert beträgt 70.648 Euro. Der Mittelwert der 67 Vergleichskommunen ist 56.983 Euro. Die Vermutung der unterdurchschnittlichen Personalaufwendungen bestätigt sich somit – die Personalaufwendungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung liegen sogar deutlich unter dem 1. Quartil.

→ Feststellung

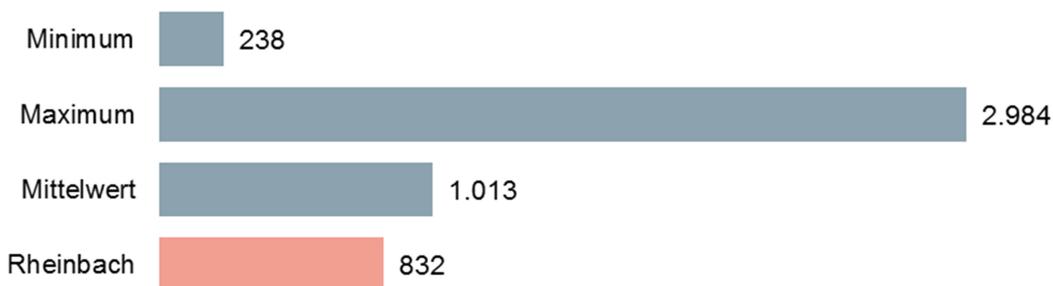
Die Stadt Rheinbach rangiert in der Vollstreckung bei den Personalaufwendungen je Vollzeit-Stelle deutlich unterhalb des ersten Quartils. Dadurch erreicht sie einen unterdurchschnittlichen Aufwand je abgewickelter Vollstreckungsforderung und kompensiert so die knapp unterdurchschnittliche Leistungskennzahl.

Entstandene neue Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung



Rheinbach	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.231	1.084	1.249	1.599	58

Bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung



Rheinbach	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
832	631	917	1.300	59

Ob nach dem Personalwechsel in 2016 jetzt in 2017 der Bestand an Vollstreckungsforderungen zum 01.01.2018 stabil gehalten bzw. wieder gesenkt werden konnte, kann die Stadt Rheinbach anhand einer Fortschreibung der in der überörtlichen Prüfung verwendeten Kennzahlen feststellen.

→ Empfehlung

Die in der in der überörtlichen Prüfung verwendeten Kennzahlen sollten durch die Vollstreckung weiter fortgeschrieben werden, um rechtzeitig Maßnahmen einleiten zu können, falls der Bestand an Vollstreckungsforderungen zum 01.01. nicht gesenkt bzw. stabil gehalten werden kann.

Vollstreckung für Dritte

Die Erledigung von Vollstreckungsforderungen für andere Kommunen und Behörden durch die Stadt Rheinbach werden im Rahmen der Amtshilfe erledigt und zählen nicht als „Vollstreckung für Dritte“. Daher werden keine Kennzahlen für die Stadt Rheinbach ermittelt.

Herne, den 18. Dezember 2017

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

→ Anlagen: Ergänzende Tabelle

Tabelle 1: Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews vom 14.11.2017
Ordnungsmäßigkeit							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Voraussichtlich mit Wirkung vom 01.01.18 wird die Neufassung verabschiedet (zum Prüfungszeitpunkt lief die Beteiligung des Personalrats); derzeit gültige Dienstanweisung vom 13.12.2012
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ein täglicher Abgleich gem. A/28 der neuen Dienstanweisung findet statt; die Dokumentation des Abgleichs erfolgt per Unterschrift auf Ausdrucken (wurde vorgelegt)
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Die Zahlungsabwicklung führt eigene Excel-Tabellen mit Übersicht über Liquiditätskredite/Tagesgeld und es erfolgt eine tägliche Prüfung, um die Bestände auf den Konten optimal zu verteilen (Punkt A/33 der neuen Dienstanweisung); Die Fachgebiete sind nach B/2 der neuen Dienstanweisung verpflichtet, die Inanspruchnahme von Ermächtigungen ihres Teilplanes zu überwachen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen und für über- u. außerplanmäßige Ermächtigungen.
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Die Arbeitsanweisung des Fachbereich III – Kämmerei vom 06.11.2017 über die Behandlung der Niederschlagung von Forderungen regelt dies im Abschnitt "Verwaltungsverfahren für Niederschlagungen", Punkt 2.
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung u. Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Voraussichtlich mit Wirkung v. 01.01.18 wird die Neufassung der "Dienstanweisung über die weitere Behandlung von Forderungen" verabschiedet. Diese enthält alle notwendigen Regelungen.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews vom 14.11.2017
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Die neugefasste Dienstanweisung sieht im Punkt A/3 a) die zentrale Aufgabenerledigung vor. Als zentrale Stelle wird die Mahnung und die Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen und der nach § 1 der VO VwVG NRW zugelassenen privatrechtlichen Geldforderungen erledigt. Ausgenommen hiervon sind privatrechtliche Forderungen, die nur nach den Vorschriften der ZPO beigegeben werden können (z.B. titulierte Forderungen). Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren wird in diesen Fällen von den Fachbereichen (z. B. Jugendamt) eigenverantwortlich durchgeführt.)
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Die neue Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung, das Anordnungswesen und die Anlagenbuchhaltung trifft in Punkt A/21 entsprechende Regelungen. Derzeit ist eine weitere Ausarbeitung der Zuständigkeiten noch in der Diskussion, insbesondere auch mit Blick auf die regelmäßige Überprüfung der vergebenen Rechte fehlt noch eine Regelung zur Verantwortlichkeit (die Fachbereiche selbst verfügen nur über Leserecht-Lizenzen)
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Den Grundsatz regelt die neue Dienstanweisung in Punkt A/18 b). Es besteht eine Barkasse bei der Zahlungsabwicklung und es bestehen weitere Einnahmekassen hier: Bürgerinfothek (FG 10), Vollziehungsbeamter (FG 20), Bürgerbüro und Standesamt(FG 32) sowie Glasmuseum, Stadttheater und Stadtarchiv (FG 41) und Bauverwaltung/Bauordnung (FG 60); für diese besteht die separate Dienstanweisung zur Führung von Handvorschüssen und Einnahmekassen vom 13.03.2017.
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Die Einhaltung der Regelungen in der Dienstanweisung zur Führung von Handvorschüssen und Einnahmekassen vom 13.03.2017 wird durch eine jährliche Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung sichergestellt.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews vom 14.11.2017
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Entsprechende Regelungen sieht Punkt A/34 der neuen Dienst-anweisung vor.
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Punkt B / 3 der neugefassten Dienst-anweisung regelt klar die Trennung von Anordnung, Zahlungsabwicklung und Rechnungsprüfung. In der Praxis wird die Trennung entsprechend sichergestellt.
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Es finden regelmäßig Prüfungen statt. Entsprechende Regelungen - auch bei einem Personalwechsel in der Leitung der Finanzbuchhaltung - finden sich in Punkt A/35 der neugefassten Dienst-anweisung.
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen ist in Punkt A/36 der neugefassten Dienst-anweisung geregelt. Derzeit sind ein Sparbuch und die Originale von Bankbürgschaften inventarisiert und werden sicher verwahrt.
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Entsprechende Bestimmungen zu Aufbewahrungsfristen etc. sieht die neugefasste Dienst-anweisung in Punkt A/10 oder auch A/23 vor. Allerdings sollten darüber hinaus auch Details z. B. in einer Arbeitsanweisung geregelt werden: z. B. zur Aufbewahrung von Unterlagen: Verantwortlichkeit, Verfahren, Ordnungskriterien, Sicherheit - u. a. wie wird die Freigabe zur Vernichtung geregelt? Archivierung von Anweisungen und Organisationsregelungen zentral, um zeitliche Entwicklung von Verfahrensständen nachvollziehen zu können (welche Anweisungen / Verfahrensregelungen bestand zu welchem Zeitpunkt?), Kontrolle der Einhaltung von Aufbewahrungsvorschriften (wer ist verantwortlich, wo ist das geregelt, welche Kontrollzeiträume und -inhalte? Dokumentation der Kontrollen?)

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews vom 14.11.2017
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	Verfahrensregelungen zur Aufrechnung (Wann wird sie angewendet? Wer entscheidet? usw.) sieht weder die derzeit gültige noch die neu gefasste Dienstanweisung vor. In der Praxis wird die Aufrechnung aber angewendet, so dass Regelungen zur Aufrechnung z. B. in der bestehenden Arbeitsanweisung ergänzt werden sollten.
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				67	75	
	Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent				89		
Organisation/Prozesse/Informationstechnik							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Anteil kann nicht verlässlich geschätzt werden, der überwiegende Teil ist jedoch manuell/aufwendiger (Bereiche wie Grundbesitzabgaben in der Regel unterstützt möglich)
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Ungeklärte Zahlungen führen zu einer Mail mit Fristsetzung an den zuständigen Sachbearbeiter (Frist zwei Wochen zur Fertigung der Anordnung); es erfolgt eine strenge Überwachung, ob Reaktion erfolgt ist.
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Es besteht im Fachbereich III – Kämmerei mit Datum vom 06.11.2017 eine entsprechende Arbeitsanleitung für die Aufgabenfelder „Mahnung – Vollstreckung Innendienst und Außendienst“. Diese sieht ein konsequentes Mahnverfahren vor.
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Mahnsperren sind in der neuen Dienstanweisung über die weitere Behandlung von Forderungen im Punkt 5 geregelt.
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Aus der Arbeitsanleitung für die Aufgabenfelder „Mahnung – Vollstreckung Innendienst und Außendienst“ ergibt sich der Grundsatz Innendienst vor Außendienst. Wenn es keine Möglichkeiten mehr im Innendienst gibt, geht der Vollstreckungsauftrag zum Außendienst; hier gilt Grundsatz älteste/höchste Fälle zuerst.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews vom 14.11.2017
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Punkt 22. der Arbeitsanleitung für die Aufgabenfelder „Mahnung – Vollstreckung Innendienst und Außendienst“ sieht auch die Teilzahlung vor.
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Derzeit erfolgt dies zwar noch nicht, es laufen aber die Vorbereitungen. Die Abnahme der Vermögensauskunft dann tatsächlich selbst vorzunehmen, kann voraussichtlich ab 2018 umgesetzt werden.
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	Aktuell gibt es nur selten Fälle, die Eintragungen erfolgen über den Gerichtsvollzieher; später werden diese auch selbst vorgenommen. Schriftlich festgelegte nachprüfbare Regelungen für die Ausübung des Ermessens gibt es derzeit in den Dienstanweisungen nicht.
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Die Zuständigkeit liegt komplett im Fachbereich Finanzen; die zuständigen Mitarbeiter haben aktuell eine entsprechende Beauftragung durch den Bürgermeister erhalten; gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss besteht eine Berichtspflicht über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen.
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Punkt 4 der Dienstanweisung über die weitere Behandlung von Forderungen trifft Regelungen zur Aussetzung der Vollziehung.
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Für das Verwaltungsverfahren nach der Insolvenzordnung ist das Sachgebiet (SG) Buchhaltung/Vermögens- und Schuldenverwaltung (20.4) zuständig, dort erfolgt zentral die Koordination und Bearbeitung (vgl. A/37 der neuen Dienstanweisung, weitere Regelungen enthält die „Arbeitsanleitung für SG 20.4 für die Aufgabenfelder Mahnung – Vollstreckung Innendienst und Außendienst“).

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews vom 14.11.2017
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	In Punkt A/17 der neuen Dienstanweisung ist die Wertberichtigung geregelt. Für den Jahresabschluss werden pauschalierte Wertberichtigungen vorgenommen, allerdings gibt es hier noch keine schriftliche Regelung dazu, wie welche Forderungen in entsprechende Kategorien zur Wertberichtigung einzusortieren sind (aktuell erfolgt dies aufgrund der Erfahrungen in der Zahlungsabwicklung).
	Punktzahl Organisation / Prozesse / Informationstechnik				61	72	
	Erfüllungsgrad Organisation / Prozesse / Informationstechnik				85		
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	nicht erfüllt	0	2	0	6	Bislang noch keine Zielwerte o. ä. festgelegt.
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Es werden beispielsweise Fallzahlenverläufe und Finanzkennzahlen als Basis herangezogen. Kennzahlen z. B. zum Personaleinsatz werden bislang nicht als Steuerungsgrundlage eingesetzt.
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				4	12	
	Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				33		
Gesamtauswertung							
	Punktzahl gesamt				132	159	
	Erfüllungsgrad gesamt				83		

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de